

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 auf der Grundlage

- der §§ 1, 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840),
- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 359),
- des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451, 469),
- des § 29 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen (Aws) vom 26.09.2013,

folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird der letzte Satz „Gleiches gilt für die erste Änderung i. S. von Satz 1 nach Inkrafttreten der Satzung, falls diese bis zum 31.03.2014 beantragt wird.“ ersatzlos gestrichen.
2. Der § 4 wird vollständig durch die nachfolgende Formulierung ersetzt:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die behälterbezogene Festgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt als Monatsanteil der Jahresgebühr für:

| | | |
|---------|--------|------------------|
| (a) MGB | 80 l | 3,00 Euro/Monat |
| (b) MGB | 120 l | 4,50 Euro/Monat |
| (c) MGB | 240 l | 9,00 Euro/Monat |
| (d) MGB | 1100 l | 41,25 Euro/Monat |
- (2) Die Behälterentleerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Entleerung eines Restabfallbehälters für:

| | | |
|---------|--------|-----------------------|
| (a) MGB | 80 l | 3,66 Euro/Entleerung |
| (b) MGB | 120 l | 5,49 Euro/Entleerung |
| (c) MGB | 240 l | 10,98 Euro/Entleerung |
| (d) MGB | 1100 l | 50,06 Euro/Entleerung |
- (3) Die Umstellungsgebühr für die Umstellung von Abfallbehältern nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 7,50 Euro/pro Behälter.
- (4) Die Gebühr für einen zur Entsorgung zugelassenen 80 l – Restabfallsack gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung beträgt pro Restabfallsack 4,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Mehrmengen an Sperrmüll gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung beträgt 31,56 Euro/m³.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen bei der Abgabe an den Wertstoffhöfen gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 9,50 Euro/m³.
- (7) Die gesonderte Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung bemessen. Unberührt davon bleibt die Befugnis des Landkreises, im Rahmen des rechtlich zulässigen zusätzlich Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten und Bußgelder zu erheben.
- (8) Bei branchenüblichen Sonderformen der Entsorgung gemäß § 10 Abs. 3 der Aws bei Behälterstellung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:
 - Festgebühr für jeweils 10 l aufgestelltes Restabfallbehältervolumen 0,38 Euro/Monat als Monatsanteil der Jahresgebühr;
 - Entleerungsgebühr für jeweils 10 l Restabfallbehältervolumen 0,46 Euro/Entleerung.

Bei von Satz 1 abweichenden branchenüblichen Sonderformen wird nach den tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten abgerechnet.

- (9) Der auszukehrende Erlös für an Schulen und Kindergärten per Vereinbarung mit der EKM separat eingesammelten Altpapiers gemäß § 14 Abs. 3 der Aws beträgt pro Entleerung eines Papierbehälters:

| | |
|-------------|-----------------------|
| MGB 1.100 l | 10,00 Euro/Entleerung |
|-------------|-----------------------|

Der auszukehrende Erlös wird nach Maßgabe des „Index der Großhandelsverkaufspreise – Altpapier und Altmetalle – Lange Reihen“, darin Index für „Zeitungen und illustrierte sowie Deinkingware“ angepasst, was dem Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) zugrunde liegt.

3. Nach dem letzten Satz von § 7 Abs. 3 wird Folgendes angefügt:

„In Ausnahmefällen, im Sinne von § 13 Abs. 2 Aws (Nutzung von Abfallsäcken), werden diesen Grundstücken, abweichend von Satz 2, als Vorauszahlung Gebühren für drei Abfallsäcke bei Einpersonengrundstücken (§ 9 Abs. 2) und vier Abfallsäcke bei allen anderen Grundstücken pro Jahr berechnet (Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend). Die vorausgerechneten Abfallsäcke werden den betroffenen Anschlusspflichtigen durch die EKM zugesandt oder übergeben. Zusätzliche Säcke können über die im jeweiligen Abfallkalender bekannt gemachten Verkaufsstellen bezogen werden.“
4. Im § 7 wird der Abs. 11 komplett ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Sie wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung - vom 21.08.2008 im amtlichen Mitteilungsblatt

des Landkreises, dem „Mittelsachsenkurier“, bekannt gemacht.

- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013 vom 11.12.2014 für die Zukunft außer Kraft. Die Einziehung rückständiger Gebühren bleibt vom Außerkrafttreten unberührt.

ausgefertigt: Freiberg, den 09.02.2016

Matthias Damm
Landrat Siegel

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.